



Nachlass Robert Koch

Signatur: as/b1/600

DOI: 10.25646/9366

Transkription: Heide Tröllmich

Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut (museum@rki.de), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute (museum@rki.de) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source “Robert Koch Institute”. The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Bugala, den 5. Januar 1907

Laut anliegendem Schreiben des Kommandos der Kaiserlichen Schutztruppe sind dem Unterzeichneten täglich 3 Rupie Verpflegungsgeld und außerdem monatlich 31 1/2 Rupie Frachtvergütung zuständig.

Für die in Betracht kommende, verflossene Zeit stehen diese Gebühren noch aus; ich bitte daher mir die in anliegender Aufstellung berechneten Beträge noch nachträglich anzuweisen.

Sacher
Sanitäts-Feldwebel

An
Herrn Geheimen Medizinal-Rat
Professor Dr. Koch
Bugala
Britisch Ost-Afrika

Kommando der Schutztruppe
J.-No. 7812

Daressalam, den 14. Decbr. 1906

U. Herrn Stabsarzt Dr. Panse
Hochwohlgeboren

Dem überz. San.-Feldwebel Sacher sind zum mindesten ausser seiner chargenmässigen Löhnung dieselben Gebühren wie bei Reisen im Schutzgebiet - Inland zuständig. - s. A. A. No 35/06 J. No 13516/06 III - und zwar: Mitführung von nicht mehr als 3 Dienern einschl. eines Kochs, Erstattung der baaren Auslagen gemäss § 16 der Verpflegungs-Vorschriften in Verbindung mit dem Runderlass vom 24.8.00. No 1294 II und der Verfügung vom 19.10.06 No 13516 III/06. A. A. 35, monatlich 32 1/2 Rp. Frachtvergütung - wie in Muansa und täglich 3 Rp. Verpflegungsgeld, gemäss §§. 17 und 18 der Verpflegungs-Vorschriften.

Johannes
Major

Daressalam 25.12.06
U. Sanitätsfeldwebel Sacher
Entebbe

z.K.
Panse
Stabsarzt

Bugala, den 5. Januar 1907.

22

Deine unlingenschen Schreiben des Kommandos
des Kaiserlichen Schutztruppens sind dem Schutztrup-
penamt täglich 3 Reichs Markflugscheinbillet und
außerdem monatlich 32 1/2 Reichs Markflucht-
scheinung zuständig.

Für die in Deutsch Kommando, west-
flottenszeit haben diese Gebührenscheine noch
und; ich bitte daher mit dir in unlingenschen
Schiffhaltung beauftragten Deutschen noch noch
täglich anzunehmen.

Sacher

Leitend. Feldwebel.

Hu

Herrn Herrn Kolonial-Post

Professor Dr. Koch

Bugala

Deutsches Ost-Afrika.

[Faint, illegible handwriting]

Kommando
der Schutztruppe

Daressalam, den 14. Febr. 1906

J.-No. 7812.

U. Herrn Stabsarzt Dr. P a n s e

Hochwohlgeboren.

Dem überz. San.- Feldwebel S a c h e r sind zum mindesten ausser seiner chargenmässigen Löhnung dieselben Gehühnisse wie bei Reisen im Schutzgebiet = Inland zuständig. -s. A. A. N^o 35/06 J. N^o 13516/06 III- und zwar: Mitführung von nicht mehr als 3 Dienern einschl. eines Kochs, Erstattung der baaren Auslagen gemäss § 16 der Verpflegungsvorschriften in Verbindung mit dem Runderlass vom 24.8.00. N^o 1294 II. und der Verfügung vom 19.10.06 N^o 13516 III/06. A. A. 35/monatlich 32 $\frac{1}{2}$ Rp. Frachtvergütung -wie in Muansa-
und

und täglich 3 Rp. Verpflegungsgeld, gemäss §.§. 17 und 18
der Verpflegungs-Vorschriften.

Johannes

M a j o r .

U. Sanitätsfeldwebel Sacher Jensenau 25.12.06.

Entebbe

F. K.

Rausch
Kabrang

